

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AMTES BAD OLDESLOE-LAND

Wahlbekanntmachung

1. Am **27. September 2009** finden die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Bad Oldesloe-Land sind in folgende 18 Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde	Wahlbezirk, Wahllokal-Nr.	Wahlraum	zugehörige Ortsteile
Grabau	Grabau 1, Nr. 101	Mehrzweckhaus, Ringstraße 10	Gemeindegebiet Grabau
Lasbek	Lasbek 1, Nr. 701 Lasbek 2, Nr. 702	Mehrzweckhaus Barkhorst, Barkhorster Straße 24 Gemeinschaftshaus Lasbek-Dorf, Schulstraße 13	Ortsteil Barkhorst Ortsteile Lasbek-Dorf und Lasbek-Gut
Meddewade	Meddewade 1, Nr. 201	Feuerwehrgerätehaus, Hörn 9a	Gemeindegebiet Medde- wade
Neritz	Neritz 1, Nr. 301	Dorfgemeinschaftshaus, Bergstraße 41	Gemeindegebiet Neritz
Pölitz	Pölitz 1, Nr. 401 Pölitz 2, Nr. 402	Gemeinschaftshaus Pölitz, Schulstraße 1 Gemeinschaftshaus Schmachthagen, Dorfstraße 11	Ortsteil Pölitz Ortsteile Schulenburg, Schmachthagen, Schwien- köben, Hohenholz, Kretholz
Rethwisch	Rethwisch 1, Nr. 501 Rethwisch 2, Nr. 502	Gemeinschaftshaus Rethwisch, Buchrader Weg 2 Feuerwehrgerätehaus Klein Boden, Schlagenweg 6 a	Ortsteile Rethwischdorf, Steensrade, Altenweide, Frauenholz, Tralauerholz Ortsteile Treuholz, Klein Boden
Rümpel	Rümpel 1, Nr. 601 Rümpel 2, Nr. 602	Gaststätte Schacht, Lindenallee 2 Gemeinschaftshaus Rümpel, Lindenstraße 8	Ortsteil Rohlshagen Ortsteile Rümpel und Höltenklinken
Steinburg	Steinburg 1, Nr. 801 Steinburg 2, Nr. 802	Gemeindehaus Mollhagen, Twiete 1 Gemeinschaftshaus Eichede, Matthias-Claudius-Straße	Ortsteil Mollhagen Ortsteil Eichede

Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum	zugehörige Ortsteile
	Steinburg 3, Nr. 803	Gemeinschaftshaus Sprenge, Raumredder 26	Ortsteil Sprenge
Travenbrück	Travenbrück 1, Nr. 901	Gemeinschaftshaus Tralau, Schulstraße 27	Ortsteile Tralau, Neversta- ven und Klingenbrok
	Travenbrück 2, Nr. 902	Feuerwehrgerätehaus Schlamersdorf, Dorfstraße 4 a	
	Travenbrück 3, Nr. 903	Feuerwehrgerätehaus Süh- len, Zur Trave 11	Ortsteil Sühlen
	Travenbrück 4, Nr. 904	Feuerwehrraum Nütschau, Lindenstraße 82	Ortsteile Nütschau und Vinzier mit Heidick

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Bad Oldesloe-Land tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung, Mewesstraße 22/24, 23843 Bad Oldesloe, 1. Obergeschoß, Zimmer 11, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde je einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettel-Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindebehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Landtagswahl gilt: Der Wahlbrief muss in dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirk (siehe Wahllokal-Nr. unter Ziffer 2 dieser Bekanntmachung) bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes sowie § 6 Abs.4 des Landeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Oldesloe, den 14.09.2009

Amt Bad Oldesloe-Land
- Der Amtsvorsteher -
als Gemeindebehörde